

Ordnung der tbb frauenvertretung

beschlossen vom Landeshauptvorstand des tbb am 19. Februar 2016

§ 1 Zusammensetzung der tbb frauenvertretung

Die Frauenvertretung setzt sich aus den Frauenvertreterinnen der Mitgliedsgewerkschaften des tbb, die nach ihrer Satzung oder besonderen Richtlinie eine Frauenvertretung haben, zusammen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe der tbb frauenvertretung ist die Wahrnehmung der berufs-, verbands- und gesellschaftspolitischen Interessen der Frauen im tbb. Sie arbeitet mit der Bundesfrauenvertretung des dbb und den anderen Frauenorganisationen zusammen.

§ 3 Organe der tbb frauenvertretung

Die Organe der tbb frauenvertretung sind

1. der Frauenkongress,
2. die Frauenversammlung und
3. Landesfrauenleitung.

§ 4 Frauenkongress

(1) Der Frauenkongress setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Mitgliedsgewerkschaften, der Landesfrauenleitung und einer Vertreterin der dbb Jugend thüringen zusammen. Er findet alle fünf Jahre statt.

(2) Für je 100 weibliche Einzelmitglieder steht den Mitgliedsgewerkschaften eine Delegierte zu. Jede Mitgliedsgewerkschaft hat wenigstens eine Vertreterin.

(3) Der Frauenkongress ist zuständig:

1. für die Wahl der Landesfrauenleitung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreterinnen auf sich vereinigt
2. Festlegung der Richtlinien der Frauenarbeit des tbb
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
4. die Erteilung der Entlastung der Landesfrauenleitung im Hinblick auf die Verwendung aller zur Verfügung stehenden Mittel
5. die Beratung und Schlussfassung über Anträge und Entschlüsse
6. Ordnungsänderungen.

(4) Die Leitung des Frauenkongresses obliegt dem Tagungspräsidium. Das 2köpfige Tagungspräsidium wird aus der Mitte des Frauenkongresses gewählt.

(5) Der Frauenkongress ist weiterhin zuständig für

- die Festlegung der Grundsätze der Frauenarbeit des tbb,
- die Beratung und Schlussfassung über Anträge und/Entschlüsse,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie
- die Erteilung der Entlastung.

§ 5 Frauenversammlung

(1) Die Frauenversammlung setzt sich aus der Landesfrauenleitung, den von den angeschlossenen Mitgliedsgewerkschaften und der dbb Jugend thüringen gewählten oder benannten Vertreterinnen der Frauen zusammen.

(2) Sie tagt einmal im Jahr und legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Frauenarbeit im tbb im Benehmen mit der Landesfrauenleitung fest. Die Sitzungen der Frauenversammlung sollen dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung dienen und eine einheitliche Linie in der Frauenarbeit aller angeschlossenen Verbände sicherstellen.

(3) Die Frauenversammlung ist weiterhin zuständig für die Wahl der Vertreterin in den Beirat für Familie und Frauen bei der Thüringer Landesregierung.

§ 6 Landesfrauenleitung

(1) Die Landesfrauenleitung besteht aus

1. der Vorsitzenden
2. ihren zwei Stellvertreterinnen und
3. bis zu zwei Beisitzerinnen.

(2) Die Wahl findet alle fünf Jahre statt.

(3) Die Landesfrauenleitung ist zuständig für

- die Einberufung und Durchführung der Frauenversammlung,
- die Durchführung der von der Frauenversammlung gefassten Beschlüsse,
- die Führung der laufenden Geschäfte sowie
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu beamten-, besoldungs- und tarifrechtlichen sowie gesellschaftspolitischen Fragen, die besondere Bedeutung für die Frauen haben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Soweit nicht in dieser Satzung geregelt, gelten die Satzungs- und Geschäftsordnungsbestimmungen des tbb sinngemäß.

(2) Diese Ordnung ist gem. § 16 (8) der tbb Satzung durch Beschluss des Landeshauptvorstandes des tbb vom 19. Februar 2016 genehmigt.